

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/213107a5-3a73-3105-84ac-88fc2faf5aa7>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 71 BBergG - Allgemeine Anordnungsbefugnis

(1) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und der nach [§ 176 Abs. 3](#) aufrechterhaltenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. ²Dabei können Anordnungen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, nur getroffen werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) ¹Führt ein Zustand, der diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einem zugelassenen Betriebsplan, einer Nebenbestimmung der Zulassung, einer nachträglichen Auflage oder einer Anordnung nach Absatz 1 widerspricht, eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte oder Dritte herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betrieb bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes vorläufig ganz oder teilweise eingestellt wird, soweit sich die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung zur Aufklärung der Ursachen der Gefahr unerlässlich ist. ²[§ 51 Abs. 1](#) gilt nicht.

(3) Im Falle der Einstellung des Betriebes ohne zugelassenen Abschlussbetriebsplan kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Erfüllung der in [§ 55 Abs. 2](#) bezeichneten Voraussetzungen sicherzustellen.

